

Wohnungs- und Grundstücksvergaberichtlinien der Marktgemeinde Fieberbrunn



Die Vergaberichtlinien beziehen sich auf alle Mietwohnungen, Miet/Kaufwohnungen und Eigentumswohnungen sowie für Grundstücke in Fieberbrunn, für welche die Gemeinde ein Vergaberecht besitzt.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde bzw. von Wohnungen, an denen der Gemeinde das Vorschlagsrecht (Vergaberecht) seitens Bau- und Siedlungsgesellschaften eingeräumt wurde sowie von Grundstücken in einem objektiven Verfahren abzuwickeln.

Die ausgearbeiteten Kriterien begründen sich auf der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol, auf den darin beschriebenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz i.d. aktuell geltenden Fassung, sowie der Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirols.

Voraussetzung zur Vormerkung:

Es werden nur Wohnungswerber vorgemerkt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- volljährige österreichische Staatsbürger, oder
- volljährige Personen, die aufgrund des EU-/EWR-Rechtes Inländern gleichgestellt sind, oder
- volljährige Drittstaatsangehörigen, denen gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, i.d.g.F., die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt wurde.
- ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung aufgeben und gemäß den Vorgaben dieser Vergaberichtlinie veräußern,
- ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht – auf Verlangen des Gemeinderates der Gemeinde Fieberbrunn auch an anderen Wohnhäusern oder Wohnungen im In- und Ausland innerhalb einer angemessenen Frist aufgeben,
- die Einkommensgrenzen laut gültiger Richtlinie über die Förderungswürdigkeit laut Tiroler Wohnbauförderung nicht überschreiten.

Außerdem müssen die Bewerber zur Vormerkung

- in der Region seit mindestens 5 Jahren einen Hauptwohnsitz und somit den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben, oder
- insgesamt 10 Jahre in der Region mit HWS wohnhaft gewesen sein, oder
- seit mehr als 5 Jahren durchgehend in der Region berufstätig sein

Als Region wird das Pillerseetal definiert. (Fieberbrunn, St. Ulrich a.P., St. Jakob i.H., Hochfilzen und Waidring)

Bei Vorliegen einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) hat mindestens eine Person eine der Kriterien zu erfüllen.

Verpflichtung der Bewerber bei erforderlichem Verkauf von bestehendem Eigentum an der bisher zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses verwendetem Wohnraum:

Der Verkauf erfolgt an natürliche Personen, die ihren ganzjährigen Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz seit mindestens 5 Jahren in Fieberbrunn haben und diesen unmittelbar nach dem erfolgten Kauf in die verkaufsgegenständliche Wohnung/Wohnhaus verlegen.

Alternativ kann dem Gemeinderat ein Zuteilungsrecht eingeräumt werden. Der Verkaufspreis der Wohnung/des Wohnhauses darf den angemessenen Preis laut Bekanntgabe der Abteilung Wohnbauförderung gemäß § 15 TWFG 1991 nicht überschreiten.

Die Ablehnung einer Wohnung – oder Grundstückszuteilung durch die Bewerber zieht die Streichung aus der Warteliste (Evidenzliste) nach sich, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, dass die Dringlichkeit eines Wohnbedarfs nicht gegeben ist. Ein neues Ansuchen kann frühestens 2 Jahre nach Ablehnung der Zuteilung erfolgen.

Um eine möglichst gerechte Vergabe zu gewährleisten, erfolgt eine Bewertung der Wohnung bzw. Grundstückswerber/in gemäß eines Punktesystems.

Alle von den Bewerbern ausgefüllten Daten zum Ansuchens dienen zur Berücksichtigung und Beurteilung des Punktesystems.

Jedes Ansuchen wird ab Antragsstellung für zwei Jahre auf Evidenz gehalten. Sollte innerhalb dieser beiden Jahre keine Zuteilung erfolgt sein, jedoch weiterhin Interesse an einer Vergabe bestehen, ist von den Bewerbern vor Ablauf der zwei Jahre eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde über die Verlängerung des Ansuchens erforderlich.

Stellt der Ansuchende vor Ablauf der zwei Jahre keinen Antrag auf Verlängerung seines Ansuchens, so wird ihm die Kautionsretour überwiesen. Innerhalb vier Wochen nach Rücküberweisung der Kautionsretour, kann man sein Ansuchen reaktivieren und die Vormerkzeit bleibt bestehen.

Jede Änderung der auf dem Ansuchen angeführten Angaben ist an die Gemeinde zu melden. Insbesondere gilt dies für jede Adressänderung, Änderung der Wohnverhältnisse und des Familienstandes. Werden vergaberelevante Informationen nicht bekannt gegeben oder das Ansuchen fälschlich ausgefüllt, wird das Ansuchen aus der Evidenzliste genommen, die Kautionszahlung zurückbezahlt und kann erst nach zwei Jahren ein neuerliches Ansuchen erfolgen.

Festgehalten wird, dass aus diesen Richtlinien kein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes durch die Gemeinde Fieberbrunn erwächst.

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden, dies trifft aber nur zu, wenn es dem Siedlungs- und Sozialausschuss aus rechtlichen, moralischen oder besonderen sozialen Gründen notwendig erscheint.

Die Vergabe einer Wohnung oder eines Grundstückes obliegt dem Sozial- und Siedlungsausschuss (Vorberatung/Vorschlag) bzw. zur Beschlussfassung dem Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn.

Bewertet werden:

- **Anzahl der Kinder**
- **Lebensgemeinschaften, Ehe, Partnerschaft**
- **Vormerkzeit**
- **Wohnsitz**
- **Ort der Erwerbstätigkeit**
- **Eigentum**
- **Krankheit/Behinderung**
- **Ehrenamtliche Tätigkeiten/Vereine**

Die Vergaberichtlinien treten mit 07.09.2022 in Kraft. Für sämtliche Bewerber erfolgt die Vergabe ausschließlich anhand dieser Richtlinien.

Der Bürgermeister

Walter Astner